

Abschließende Mitteilung
an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung

Absolventenmanagement bei beruflicher Weiterbildung im Rechtskreis SGB III



24. September 2026

Geschäftszeichen: VI 4 - 0000628

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Vorbemerkung.....	8
1.1	Ausgangslage	8
1.2	Finanzdaten.....	9
1.3	Erkenntnisse aus früheren Prüfungen.....	9
1.4	Inhalt und Ablauf der Prüfung	10
2	Fehlendes Absolventenmanagement verringert Chancen auf erfolgreiche Integration	12
2.1	Ausgangslage	12
2.2	Fehlende qualifizierte Beratungsgespräche	13
2.3	Fehlende aktualisierte Bewerberprofile.....	19
2.4	Fehlende Vermittlungsbemühungen	23
3	Weniger erreichte Bildungsziele als im IT-Fachverfahren COSACH erfasst.....	26
3.1	Ausgangslage	26
3.2	Feststellungen.....	27
3.3	Würdigung und Empfehlungen	28
3.4	Stellungnahme der Bundesagentur	29
3.5	Abschließende Würdigung	30

Abkürzungsverzeichnis

A

Absolventenmanagement *Teilnehmenden- und Absolventenmanagement*

Agenturen *Agenturen für Arbeit*

B

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

C

COSACH *Computerunterstützte Sachbearbeitung*

E

eAkte *elektronische Akte*

F

FbW *Förderung der beruflichen Weiterbildung*

FIS *Führungsinformationssystem*

I

IDEA *Interactive Data Extraction and Analysis*

Integrationskonzept *Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III)*

S

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

SGB III *Drittes Buch Sozialgesetzbuch*

T

Teilnehmende *Teilnehmende einer beruflichen Weiterbildung*

V

VDI *Virtuelle Desktop Infrastruktur*

VerBIS *Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem*

0 Zusammenfassung

*Der Bundesrechnungshof hat das Absolventenmanagement bei beruflicher Weiterbildung im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) geprüft. Hierzu hat er untersucht, ob die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit (Agenturen) die Teilnehmenden einer beruflichen Weiterbildung (Teilnehmende) entsprechend den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) zum Absolventenmanagement betreuen und ob eine weisungsge-
mäßige Durchführung des Absolventenmanagements die Chancen der Teilnehmenden auf eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt verbessert. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesagentur stellt der Bundesrechnungshof das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest.*

0.1

Die Vermittlungsfachkräfte führten im vorgegebenen Zeitraum nur mit 75,1 % der Teilnehmenden ein qualifiziertes Beratungsgespräch. Für fast ein Viertel der Teilnehmenden war kein entsprechendes Gespräch dokumentiert. Teilnehmende ohne dokumentiertes Beratungsgespräch nahmen deutlich seltener innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der beruflichen Weiterbildung eine Beschäftigung auf. Der Vergleich der Integrationserfolge zeigt, dass eine frühzeitige Beratung die Chancen der Teilnehmenden auf eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt deutlich erhöht. Die Bundesagentur hat anerkannt, dass in 24,9 % der Förderfälle innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters kein Beratungsgespräch stattgefunden hat. Sie hat darauf verwiesen, dass Beratungsgespräche auch außerhalb des vorgegebenen Zeitfensters wirksam sein könnten.

Der Bundesrechnungshof bestreitet dies nicht. Eine Beratung kann ihre Wirkung jedoch erst nach ihrer Durchführung entfalten. Je später sie stattfindet, desto später kann die Integration in den Arbeitsmarkt gelingen. Der Bundesrechnungshof bleibt daher bei seiner Forderung, dass die Bundesagentur sicherstellen muss, dass die Teilnehmenden schnellstmöglich nach einer Weiterbildung qualifiziert beraten werden. Die Bundesagentur selbst setzt hier ein Zeitfenster von vier Wochen. Diese Frist erscheint dem Bundesrechnungshof angemessen und muss auch eingehalten werden. Ob die von der Bundesagentur eingeleiteten und angekündigten Maßnahmen dies künftig sicherstellen, bleibt abzuwarten. (Tz. 2.2)

0.2

In fast einem Drittel der geprüften Förderfälle ergänzten die Vermittlungsfachkräfte die Bewerberprofile der Teilnehmenden nicht um die in der beruflichen Weiterbildung neu

erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Diese Teilnehmenden nahmen deutlich seltener innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der beruflichen Weiterbildung eine Beschäftigung auf. Fehlen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Profilen von Bewerbenden, werden sie trotz vorhandener Qualifikationen in den Matchingprozessen und auf dem Webportal der Bundesagentur nicht für passende Stellen berücksichtigt. Dadurch verringern sich ihre Chancen auf eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt. Die Bundesagentur hat die festgestellten Mängel anerkannt und angekündigt, die Aktualisierung der Bewerberprofile durch fachaufsichtliche Maßnahmen nachzuhalten. Hierzu will sie den Agenturen eine Auswertung zur Verfügung stellen. Darüber hinaus beabsichtigt sie, die Bildungsträger stärker in die Aktualisierung der Bewerberprofile der Teilnehmenden einzubeziehen. Ob die Bundesagentur dies wirksam umsetzen und damit eine vollständige sowie zeitnahe Aktualisierung der Bewerberprofile sicherstellen kann, bleibt abzuwarten. (Tz. 2.3)

0.3

Mehr als 40 % der Teilnehmenden erhielten innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der beruflichen Weiterbildung keinen Vermittlungsvorschlag. In nahezu allen geprüften Förderfällen ergab die Dokumentation keine Anhaltspunkte, dass der Arbeitgeber-Service in den Vermittlungsprozess einbezogen war. Eine gezielte Unterstützung der Teilnehmenden im Vermittlungsprozess unterblieb damit in erheblichem Umfang. Die Bundesagentur hat die festgestellten Defizite anerkannt. Sie beabsichtigt, die Zusammenarbeit der Vermittlungsfachkräfte mit dem Arbeitgeber-Service zu verbessern und das Vermittlungshandeln stärker auf das aktive Platzieren von Teilnehmenden auszurichten. Zudem möchte sie die digitalen Matching-Prozesse in den IT-Fachanwendungen weiter ausbauen und bei Vermittlungsaktivitäten verstärkt digitale Instrumente, u. a. automatisiert erstellte Stellenempfehlungen einsetzen.

Anders als bei Vermittlungsvorschlägen müssen Teilnehmende bei Stellenempfehlungen nicht mit einer Sperrzeit rechnen, wenn sie sich nicht bewerben. Mit der stärkeren Ausrichtung auf solche digitalen Vorschläge sieht der Bundesrechnungshof daher die Gefahr, dass der Vermittlungsprozess unverbindlicher wird. Zudem bleibt offen, wie die Bundesagentur sicherstellen will, dass Vermittlungsvorschläge weiterhin tatsächlich genutzt werden. Der Bundesrechnungshof ist nicht davon überzeugt, dass die von der Bundesagentur angekündigten Maßnahmen ausreichen, die festgestellten Defizite bei den Vermittlungsbemühungen nachhaltig zu beseitigen. Er hält es weiterhin für erforderlich, dass die Vermittlungsfachkräfte die Stellengesuche nach Abschluss der beruflichen Weiterbildung unverzüglich anpassen und den Teilnehmenden auch unter Einbindung des Arbeitgeber-Service passende Vermittlungsvorschläge unterbreiten. Dies muss die Bundesagentur sicherstellen und ihre angekündigten Maßnahmen daran messen. (Tz. 2.4)

0.4

Von den Teilnehmenden, die das Bildungsziel der beruflichen Weiterbildung nicht erreicht hatten, waren im IT-Fachverfahren COSACH 89,2 % der Teilnehmerdatensätze falsch mit dem Ergebnis „Erfolgreiche Teilnahme“ gekennzeichnet. Da die Daten aus dem IT-Fachverfahren COSACH u. a. für Statistikzwecke, das Controlling sowie für den Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen herangezogen werden, kommt ihrer Qualität eine hohe Bedeutung zu. Fehlerhafte Eintragungen beeinträchtigen die Datenqualität. Es ist fraglich, ob die Bundesagentur verlässlich feststellen kann, wie viele Teilnehmende das angestrebte Bildungsziel tatsächlich erreicht haben. Die Bundesagentur will die Datenqualität durch Konkretisierung der Arbeitshilfen, Sensibilisierung ihrer Beschäftigten und fachaufsichtliche Maßnahmen verbessern.

Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass diese Maßnahmen ausreichen. Solange die Bundesagentur den Erfolg einer beruflichen Weiterbildung nicht anderweitig zuverlässig korrekt abbilden kann, empfiehlt er weiterhin, die Vorbelegung des Abfragefeldes mit „Erfolgreiche Teilnahme“ anzupassen. Ob es der Bundesagentur gelungen ist, die Datenqualität deutlich und dauerhaft zu steigern, wird der Bundesrechnungshof zu einem späteren Zeitpunkt prüfen. (Tz. 3)

1 Vorbemerkung

1.1 Ausgangslage

Die Bundesagentur fördert die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen u. a. zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung im Rechtskreis des SGB III umfassen sowohl berufspraktische, berufsbezogene und berufsübergreifende Weiterbildungen als auch Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Dauer.

In ihrem arbeitnehmerorientierten Integrationskonzept¹ (Integrationskonzept) hat die Bundesagentur die gesetzlichen Regelungen zum Integrations- und Vermittlungsprozess für ihre Vermittlungsfachkräfte konkretisiert. Das Integrationskonzept beschreibt die Geschäftsprozesse der arbeitnehmerorientierten Integrationsarbeit. Es stellt ein rechtskreisübergreifendes Referenzsystem dar, an dem sich die Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Beschäftigten orientiert.²

Die Bundesagentur hat im Integrationskonzept für die Teilnehmenden bundesweit verbindlich die Durchführung eines Teilnehmenden- und Absolventenmanagements (Absolventenmanagement) festgelegt. Für das Absolventenmanagement hat die Bundesagentur Mindeststandards u. a. zur Durchführung von Beratungsgesprächen festgelegt.³

Ergänzend zu ihrem Integrationskonzept stellt die Bundesagentur den Vermittlungsfachkräften in den Agenturen die Handlungsstrategie Absolventenmanagement zur Verfügung. Mit dieser Arbeitshilfe erhalten die Vermittlungsfachkräfte praxisnahe Hinweise und konkrete Empfehlungen, um Teilnehmende gezielt bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.⁴

¹ Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III), Stand 14. Juni 2023. Aufgrund gesetzlicher Änderungen durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze hat die Bundesagentur das Integrationskonzept mit Wirkung zum 1. Juli 2026 angepasst. Die Änderungen betreffen auch Regelungen zum Absolventenmanagement. Die für diese Prüfung maßgeblichen Anforderungen an die Durchführung qualifizierter Beratungsgespräche, die Aktualisierung der Bewerberprofile sowie die Einleitung von Vermittlungsbemühungen nach Maßnahmeende wurden beibehalten und teilweise konkretisiert.

² Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III), Ziffer 1 „Das 4-Phasen-Modell im Überblick“ (Seite 1), Stand 14. Juni 2023.

³ Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III), Ziffer 3.3.3, „Betreuung während einer Fördermaßnahme und Durchführung des Teilnehmenden- und Absolventenmanagements“ (Seite 9 ff.), Stand 14. Juni 2023.

⁴ Bundesagentur Arbeitshilfe Handlungsstrategien, Handlungsstrategie Absolventenmanagement, Stand 21. Dezember 2017.

1.2 Finanzdaten

Im Rechtskreis SGB III traten im Jahr 2024 rund 232 000 Teilnehmende neu in eine berufliche Weiterbildung ein. Der Bestand von Teilnehmenden an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung betrug im Jahresdurchschnitt 2024 rund 122 000.⁵ Im Haushaltsjahr 2024 stiegen die Ausgaben der Bundesagentur für die Förderung der beruflichen Weiterbildung⁶ auf rund 1,9 Mrd. Euro, nach zuletzt 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2023.⁷

Die Bundesagentur ist seit dem 1. Januar 2025 auch für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von Leistungsberechtigten aus dem Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zuständig. Bis zu diesem Zeitpunkt lag die Verantwortung für diese Förderaufgabe bei den Jobcentern. Für das Haushaltsjahr 2026 veranschlagte die Bundesagentur für die Förderung der beruflichen Weiterbildung in beiden Rechtskreisen Ausgaben von rund 3,1 Mrd. Euro.⁸

1.3 Erkenntnisse aus früheren Prüfungen

Der Bundesrechnungshof prüfte im Jahr 2015 das Absolventenmanagement im Rechtskreis SGB II.⁹ Im Wesentlichen beanstandete er, dass die Integrationsfachkräfte der Jobcenter in vielen Fällen die Weisung zum Absolventenmanagement nicht beachtet, die mit der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig nicht ausgewertet und bei der weiteren Eingliederungsarbeit nicht berücksichtigt hatten.

Prüfungen des Bundesrechnungshofes zu verschiedenen Förderinstrumenten im Rechtskreis SGB III ließen erkennen, dass auch die Vermittlungsfachkräfte in den Agenturen das Absolventenmanagement nur unzureichend durchgeführt hatten.

Dies bestätigen auch die Prüfungen durch die Interne Revision der Bundesagentur. Zuletzt wies die Bundesagentur in einer Information vom Februar 2023 darauf hin, ihre Interne Revision stelle regelmäßig fest, dass das Absolventenmanagement unzureichend umgesetzt wird.¹⁰

⁵ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Förderung der beruflichen Weiterbildung, Tabelle 1: Teilnehmende in Förderung der beruflichen Weiterbildung nach ausgewählten Strukturmerkmalen – SGB, Berichtsmonat Dezember 2024, Erstellungsdatum: 25. März 2025.

⁶ Einschließlich Weiterbildung Beschäftigter.

⁷ Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2025.

⁸ Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2026.

⁹ Bundesrechnungshof VI 3 - 2015 - 0575 „Prüfung des Absolventenmanagements im Rechtskreis SGB II“ vom 23. Dezember 2016.

¹⁰ Bundesagentur Information 202302003 vom 13. Februar 2023 – Neuausrichtung der Prozesskennzahl Absolventenmanagement.

1.4 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben geprüft, ob die Bundesagentur das Absolventenmanagement ordnungsgemäß durchführt. Des Weiteren haben wir geprüft, ob das Absolventenmanagement die angestrebte Wirkung erzielt.

Insbesondere haben wir untersucht, ob die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen die Gespräche zum Absolventenmanagement rechtzeitig und mit den erforderlichen Inhalten geführt haben. Hierzu haben wir uns an den Vorgaben aus der Weisung und Arbeitshilfe der Bundesagentur zum Absolventenmanagement orientiert.¹¹ Des Weiteren haben wir betrachtet, ob es Hinweise darauf gegeben hat, dass die weisungsgemäße Durchführung des Absolventenmanagements die Chancen der Teilnehmenden für eine schnelle Integration in den ersten Arbeitsmarkt verbessert hat.

Wir haben ausschließlich Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung im Rechtskreis SGB III¹² in die Prüfung einbezogen.

Mit der Prüfungsankündigung haben wir bei der Bundesagentur einen Datenbankauszug aus dem IT-Fachverfahren COSACH¹³ (Verfahrenszweig „FbW“¹⁴) mit Datensätzen zu allen Teilnehmenden an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen angefordert, deren Teilnahme an einer Maßnahme in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2023 geendet hatte.

Die von der Bundesagentur im November 2023 übersandte Datei umfasste 151 587 Datensätze von Teilnehmenden, deren berufliche Weiterbildung im Zeitraum 1. August 2022¹⁵ bis 31. Juli 2023 geendet hatte.

Um das Vorgehen der Bundesagentur nach Maßnahmeabschluss erfassen und bewerten zu können, haben wir nur Fälle von Teilnehmenden berücksichtigt, die ihre Maßnahmen „erfolgreich abgeschlossen“ oder die „Prüfung nicht bestanden“ hatten. Nicht in unsere Prüfung einbezogen haben wir Fälle von Teilnehmenden mit festgestelltem Rehabilitationsbedarf sowie von Teilnehmenden, die ihre berufliche Weiterbildung vorzeitig abgebrochen hatten. Für beide Personengruppen sind andere Handlungsbedarfe vorrangig.¹⁶

Die Förderentscheidung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

¹¹ Unsere Prüfung bezieht sich auf die ab 16. Juli 2023 gültige Weisungslage.

¹² Fördergrundlagen: § 81 Absatz 1 bzw. 1a SGB III und § 81 Absatz 2 SGB III. Mit einer Teilnahmedauer von mehr als 61 Tagen.

¹³ Computerunterstützte Sachbearbeitung.

¹⁴ Förderung der beruflichen Weiterbildung.

¹⁵ Der Datenzeitraum wurde in Abstimmung mit der Bundesagentur angepasst, da die Menge der angefragten Datensätze eine zeitnahe Datenbereitstellung verzögert hätte.

¹⁶ Für Teilnehmende, die die berufliche Weiterbildung vorzeitig abbrechen und somit nicht erfolgreich abschließen, ist der direkte Übergang in den ersten Arbeitsmarkt regelmäßig kein vorrangiges Ziel. Für Teilnehmende mit festgestelltem Rehabilitationsbedarf sind darüber hinaus zusätzliche Vermittlungsaktivitäten vorgesehen, wie z. B. Kontaktaufnahmen mit Integrationsdiensten der Rehabilitationseinrichtungen und Nutzung der Integrationsfachdienste.

Die Prüfungsbeauftragten haben die Datensätze der Teilnehmenden ausgewertet und eine Grundgesamtheit von 14 509 Förderfällen von Teilnehmenden ermittelt, für die ein Absolventenmanagement gemäß der Weisung der Bundesagentur vorgesehen war. Aus dieser Grundgesamtheit haben die Prüfungsbeauftragten mit der Revisionssoftware IDEA¹⁷ eine zufällige Stichprobe von 450 Teilnehmerdatensätzen (bundesweite Stichprobe) ausgewählt.

Nach Analyse der Teilnehmerdaten der bundesweiten Stichprobe haben wir drei Agenturen (Agenturen A, B und C) mit auffälligen Erkenntnissen ermittelt. Aus den Teilnehmerdatensätzen dieser Agenturen haben wir mit der Revisionssoftware IDEA eine weitere zufällige Stichprobe von jeweils 60 Förderfällen gezogen (agenturbezogene Stichprobe).

Insgesamt haben wir 630 Förderfälle geprüft.

Für unsere Prüfung haben wir Daten und Einträge in den IT-Fachverfahren VerBIS¹⁸ und COSACH sowie die elektronische Akte (eAkte) über die Virtuelle Desktop Infrastruktur (VDI) ausgewertet.

Die Prüfungsbeauftragten haben ergänzend zu den Einzelfallprüfungen in den ausgewählten drei Agenturen persönliche Interviews mit Fach- und Führungskräften geführt, um grundsätzliche Fragestellungen und Erfahrungswerte im Zusammenhang mit dem Absolventenmanagement zu erörtern.

Die per Zufallsauswahl bestimmte bundesweite Stichprobe ermöglicht uns, die ermittelte Fehlerquote als Punktschätzer mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf die Grundgesamtheit übertragen zu können.

Zu unserer Prüfungsmitteilung vom 23. Juli 2025 hat die Bundesagentur am 13. Oktober 2025 Stellung genommen. Unter Einbeziehung der Stellungnahme stellen wir das Prüfungsergebnis nachfolgend abschließend im Sinne von § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO fest.

¹⁷ Interactive Data Extraction and Analysis.

¹⁸ Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem.

2 Fehlendes Absolventenmanagement verringert Chancen auf erfolgreiche Integration

2.1 Ausgangslage

Weisungslage

Mit ihrem Integrationskonzept weist die Bundesagentur ihre Vermittlungsfachkräfte an, mit Teilnehmenden einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme¹⁹ innerhalb von vier Wochen vor bis vier Wochen nach Teilnahmeende ein dokumentiertes, qualifiziertes Beratungsgespräch zu führen. In diesen Beratungsgesprächen sollen die Vermittlungsfachkräfte gemeinsam mit den Teilnehmenden die Erkenntnisse aus der Maßnahmeteilnahme auswerten und die Bewerberprofile im IT-Fachverfahren VerBIS um die in der geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ergänzen.

Anschließend sollen die Vermittlungsfachkräfte Vermittlungsbemühungen einleiten. Hierfür empfiehlt die Bundesagentur mit ihrer Handlungsstrategie Absolventenmanagement zielführende Aktivitäten, wie z. B. die Beauftragung des Arbeitgeber-Service der Bundesagentur²⁰ (Arbeitgeber-Service) mit gezielter Stellenakquise. Damit beabsichtigt die Bundesagentur, Teilnehmende nach einer erfolgreichen beruflichen Weiterbildung möglichst direkt in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern.

Matchingprozesse

Die Bundesagentur erfasst im IT-Fachverfahren VerBIS Bewerberdaten von Arbeitsuchenden und Stellenangebote potenzieller Arbeitgeber. Die Bewerberdatensätze enthalten ein Bewerberprofil, in dem u. a. der Lebenslauf sowie eine Stärkenanalyse mit Angaben zu Fähigkeiten und Qualifikationen erfasst sind. Zudem ist ein Stellengesuch enthalten, in dem u. a. die angestrebte Tätigkeit des Arbeitsuchenden hinterlegt ist. Für die Stellenangebote potenzieller Arbeitgeber erfasst die Bundesagentur die für die offene Stelle erforderlichen Angaben, u. a. zur Tätigkeit und den geforderten Qualifikationen. Durch einen elektronischen Abgleich der Bewerberprofile und Stellenangebote (Matching) können die Vermittlungsfachkräfte passende Bewerbende systemgestützt identifizieren und ihnen gezielt Stellenangebote unterbreiten. Je höher die Qualität der

¹⁹ Mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten.

²⁰ Der Arbeitgeber-Service unterstützt Unternehmen bei der Suche nach Arbeitskräften und der Personalplanung.

festgelegten Kriterien im Bewerberprofil und im Stellenangebot ist, desto genauer arbeitet das Matching und wahrscheinlicher ist ein erfolgreicher Vermittlungsprozess.²¹

Potenzielle Arbeitgeber können in der Bewerberbörse auf der Internetseite der Bundesagentur auf Bewerberprofile zugreifen, sofern diese von den Bewerbenden zur Veröffentlichung freigegeben wurden.

Zielnachhaltung

Die Bundesagentur bildet die Erreichung der Geschäftspolitischen Ziele SGB III einer Regionaldirektion bzw. einer Agentur in den strategischen Geschäftsfeldern über den Gesamtindex SGB III²² ab. In den Gesamtindex 2024 wurde mit dem Qualifizierungsindex eine neue Messgröße aufgenommen. Der Qualifizierungsindex misst den quantitativen Förderansatz einer beruflichen Weiterbildung (Teilindikator Förderintensität) und die Wirkung im Sinne der beruflichen Integration (Teilindikator Erfolgsquote). Für die Betrachtung der Wirkung berücksichtigt die Bundesagentur u. a., wie viele der geförderten Teilnehmenden drei Monate nach dem Ende der Maßnahme in den ersten Arbeitsmarkt eingemündet sind.²³

2.2 Fehlende qualifizierte Beratungsgespräche

2.2.1 Feststellungen

Wir haben die 450 Datensätze aus der bundesweiten Stichprobe daraufhin untersucht, ob die Vermittlungsfachkräfte innerhalb von vier Wochen vor oder nach dem Ende der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme ein qualifiziertes Beratungsgespräch²⁴ dokumentiert hatten. In 177 der 450 Förderfällen (39,3 %) haben wir ein Absolventenmanagement als entbehrlich gewertet, da die Teilnehmenden zum Zeitpunkt der zu führenden Beratungsgespräche eine Arbeitsaufnahme angezeigt hatten, eine Anschlussqualifizierung vereinbart war oder sie für die Vermittlungsfachkräfte nicht mehr verfügbar waren.

Wir haben festgestellt, dass die Vermittlungsfachkräfte im vorgegebenen Zeitraum für 205 der verbliebenen 273 Förderfälle (75,1 %) der bundesweiten Stichprobe ein qualifiziertes Beratungsgespräch mit den Teilnehmenden dokumentiert hatten. Für

²¹ VerBIS-Arbeitshilfe Matching, Abgleich von Nachfrage- und Angebotsseite im Vermittlungsprozess (Matchingbasierte Suchverfahren).

²² Der Gesamtindex fasst mehrere Leistungskennzahlen zu einem Gesamtwert zusammen.

²³ Die Erfolgsquote im Qualifizierungsindex dient als zentrales Instrument zur Bewertung der nachhaltigen Integration arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen.

²⁴ Als qualifiziertes Beratungsgespräch werteten wir alle im IT-Fachverfahren VerBIS dokumentierten Gespräche mit den Vermerktypen: Beratungsvermerk zur Standortbestimmung, Beratungsvermerk und Beratungsvermerk Ratsuchender mit den Kontaktarten: persönlich, per Videokommunikation oder telefonisch.

68 Förderfälle (24,9 %) war im vorgegebenen Zeitraum in dem IT-Fachverfahren VerBIS kein qualifiziertes Beratungsgespräch dokumentiert.

Anschließend haben wir untersucht, ob es Hinweise darauf gegeben hat, dass die Durchführung qualifizierter Beratungsgespräche innerhalb von vier Wochen vor bzw. vier Wochen nach dem Ende der beruflichen Weiterbildung die Chance auf eine erfolgreiche berufliche Eingliederung erhöht hat. Hierzu haben wir für die Datensätze aus der bundesweiten Stichprobe anhand der Dokumentation im IT-Fachverfahren VerBIS geprüft, ob die Teilnehmenden innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der beruflichen Weiterbildung eine mehr als 15 Stunden umfassende Beschäftigung aufgenommen hatten.

Wir haben festgestellt, dass 82 der 205 Teilnehmenden (40 %), die von der Bundesagentur im vorgegebenen Zeitraum beraten worden waren, innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der beruflichen Weiterbildung eine Beschäftigung²⁵ aufgenommen hatten. Von den 68 Teilnehmenden, für die kein qualifiziertes Beratungsgespräch im vorgegebenen Zeitraum dokumentiert war, haben 17 Teilnehmende (25 %) innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der beruflichen Weiterbildung eine Beschäftigung aufgenommen.

Beispiel 1

Die Teilnehmerin hat am 25. Juni 2023 erfolgreich eine zwölfmonatige berufliche Weiterbildung beendet. Die Bundesagentur hatte die Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung durch die Übernahme der Weiterbildungskosten und Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gefördert. Im IT-Fachverfahren VerBIS war kein Gespräch während der beruflichen Weiterbildung dokumentiert. Das erste dokumentierte Gespräch nach dem Abschluss der beruflichen Weiterbildung hat elf Wochen nach dem Ende der beruflichen Weiterbildung stattgefunden. Die dokumentierten Gesprächsinhalte haben sich ausschließlich auf leistungsrechtliche Aspekte bezogen. Gesprächsinhalte mit Bezug auf die Integration in den Arbeitsmarkt oder eine Reflexion der Teilnahme sind nicht dokumentiert worden. Die mit der beruflichen Weiterbildung angestrebte Integration in den Arbeitsmarkt ist nicht erreicht worden.

²⁵ Mehr als 15 Stunden.

Beispiel 2

Die Teilnehmerin hat Ende Juli 2023 eine dreimonatige berufliche Weiterbildungsmaßnahme beendet. Die Bundesagentur hatte die Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert. Im IT-Fachverfahren VerBIS war während der beruflichen Weiterbildung kein Gespräch dokumentiert. Anfang September 2023 hat der Arbeitgeber-Service die Teilnehmerin schriftlich zu einem Bewerbungstermin in die Arbeitsagentur eingeladen, dem sie ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist. Bis Februar 2024, knapp sieben Monate nach Abschluss der beruflichen Weiterbildung, hat kein dokumentiertes Beratungsgespräch stattgefunden. Die mit der beruflichen Weiterbildung angestrebte Integration in den Arbeitsmarkt ist nicht erreicht worden.

In unseren Gesprächen mit den Fach- und Führungskräften der Agenturen A, B und C haben diese unsere Feststellungen aus den geprüften Datensätzen bestätigt. Die Vermittlungsfachkräfte gaben an, dass ihnen bewusst sei, dass sie oft keine qualifizierten Beratungsgespräche mit den Teilnehmenden einer beruflichen Weiterbildung im vorgegebenen Zeitraum geführt und sie damit gegen die Vorgaben zum Absolventenmanagement verstoßen hätten. Dies sei der vermehrten Arbeitsbelastung geschuldet, die zuletzt durch die deutlich gestiegene Arbeitslosigkeit weiter zugenommen habe. Die Vermittlungsfachkräfte hätten sich daher gezwungen gesehen, Prioritäten zu setzen.

Nach Einschätzung der Führungskräfte habe das Absolventenmanagement durch die Aufnahme der Messgröße Qualifizierungsindex in den Gesamtindex 2024 an Bedeutung zugenommen. In allen drei Agenturen seien hausinterne Schulungen von Vermittlungsfachkräften durchgeführt und Arbeitshilfen erstellt worden. Allen Fach- und Führungskräften sei die Bedeutung des Absolventenmanagements für die berufliche Integration von Teilnehmenden einer beruflichen Weiterbildung bewusst. Die Führungskräfte gingen davon aus, dass die Vorgaben zum Absolventenmanagement eingehalten würden und die Messgröße Qualifizierungsindex die sich daraus ergebenden Erfolge abbilden würde.

2.2.2 Würdigung und Empfehlungen

Der Vergleich der Integrationserfolge weist darauf hin, dass eine frühzeitige Beratung die Chancen der Teilnehmenden auf eine zeitnahe Integration in den Arbeitsmarkt deutlich erhöht (von 25 % auf 40 %). Die zeitlichen Vorgaben der Bundesagentur zur Durchführung einer qualifizierten Beratung innerhalb von vier Wochen vor bzw. nach dem Ende einer beruflichen Weiterbildung sind nach unserer Einschätzung grundsätzlich sinnvoll, nachvollziehbar und in einem Vermittlungsprozess umsetzbar. Sie stellen eine gezielte Verbindung zwischen der beruflichen Weiterbildung, Beratung und Integration in den Arbeitsmarkt her. Die Bundesagentur bildet dazu passend mit dem

Teilindikator Erfolgsquote den Zusammenhang zwischen frühzeitiger Beratung und Integrationserfolg systematisch ab.

Indem die Vermittlungsfachkräfte mit fast einem Viertel der Teilnehmenden an einer geförderten beruflichen Weiterbildung innerhalb von vier Wochen vor oder nach dem Abschluss der Maßnahme kein Beratungsgespräch führten, verstießen sie jedoch in einem erheblichen Umfang gegen diese Vorgaben.

Nur durch eine qualifizierte Beratung kann die Bundesagentur sicherstellen, dass die neu erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unverzüglich für zielgerichtete und abgestimmte Bewerbungsaktivitäten der Teilnehmenden genutzt werden. Verzichteten die Vermittlungsfachkräfte darauf, nehmen sie in Kauf, dass die Bewerbungsaktivitäten der Teilnehmenden unkoordiniert, möglicherweise nicht zielgerichtet oder wirkungslos sind und eine Integration in den Arbeitsmarkt unnötig verzögert bzw. sogar verhindert wird. In der Folge kann die Arbeitslosigkeit und damit häufig auch der Bezug von Arbeitslosengeld unnötig länger andauern.

Ob die Vermittlungsfachkräfte über ausreichende zeitliche Ressourcen verfügten, um die nach unserer Einschätzung sinnvollen zeitlichen Vorgaben für Beratungsgespräche nach dem Abschluss einer geförderten Weiterbildung sicherzustellen, konnten wir mit dieser Prüfung nicht bewerten. Wir halten die übereinstimmende Schilderung der Vermittlungsfachkräfte jedoch zumindest nicht für unplausibel.

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass hohe Arbeitsbelastung eine Priorisierung erforderlich macht. Eine solche Priorisierung sollte jedoch nicht dem Ermessen der Vermittlungsfachkräfte überlassen bleiben, sondern gezielt gesteuert werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass Förderungen der beruflichen Weiterbildung erhebliche finanzielle Ausgaben verursachen. Daraus ergibt sich die besondere Verantwortung der Bundesagentur, für die geförderten Teilnehmenden nach dem Abschluss der beruflichen Weiterbildung die bestmöglichen Voraussetzungen für eine zeitnahe Integration in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Die frühzeitige Beratung aller Teilnehmenden ist hierzu unerlässlich. Das geschah jedoch viel zu selten.

Durch die Aufnahme der Messgröße Qualifizierungsindex in den Gesamtindex 2024 wurde die Führungsaufmerksamkeit auf das Absolventenmanagement offensichtlich erhöht. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese erhöhte Aufmerksamkeit und damit verbundene Maßnahmen – wie z. B. hausinterne Schulungen und die Bereitstellung von Arbeitshilfen – dazu führen, dass die Vorgaben zum Absolventenmanagement künftig beachtet und Teilnehmende einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Wir haben die Erwartung geäußert, dass die Bundesagentur unverzüglich geeignete fachaufsichtliche Maßnahmen ergreift, um die Beratung der Teilnehmenden

entsprechend der Weisung sicherzustellen. Dabei muss sie prüfen, ob ihren Vermittlungsfachkräften hierzu ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

2.2.3 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat anerkannt, dass in 24,9 % der Förderfälle innerhalb des definierten Zeitfensters kein Beratungsgespräch stattgefunden hat. Unsere Schlussfolgerung, hierin einen erheblichen Verstoß gegen Vorgaben der Bundesagentur zu sehen, hat sie jedoch differenziert bewertet. Die Notwendigkeit klarer Vorgaben und eindeutiger Zeitkorridore im Absolventenmanagement hat sie betont. Der Vorgabe, innerhalb von vier Wochen vor bzw. nach dem Ende einer beruflichen Weiterbildung eine qualifizierte Beratung durchzuführen, messe sie weiterhin eine hohe Bedeutung für Steuerung und Vergleichbarkeit bei. Die festgelegten Fristen stellten aus ihrer Sicht jedoch eine methodische Festlegung dar, die nicht jede fachlich sinnvolle Beratungsleistung abbilde. So könnten Beratungsgespräche auch außerhalb des vorgegebenen Zeitfensters wirksam sein. Aus Abweichungen lasse sich daher nicht automatisch auf qualitative Defizite in der Integrationsarbeit schließen.

Die Bundesagentur hat auf eine eigene Auswertung verwiesen. Danach hätten ihre Vermittlungsfachkräfte in mehr als 90 % der Förderfälle Einladungen zu Beratungsgesprächen ausgesprochen. Dies sei ein Hinweis, dass die Vermittlungsfachkräfte das Absolventenmanagement grundsätzlich umsetzten. Sie gehe davon aus, dass Beratungsgespräche zum Absolventenmanagement auch außerhalb des vorgegeben Zeitfensters stattgefunden hätten oder von den Teilnehmenden z. B. wegen Erkrankung, familiärer Verpflichtung oder mangelnder Verbindlichkeit nicht wahrgenommen worden seien. Die aktuell stark ansteigende Kundenzahl erschwere es den Vermittlungsfachkräften häufig, nach einer Absage eine zweite oder dritte Einladung fristgerecht zu realisieren. Die starre Fristenregelung im Absolventenmanagement berücksichtige diese Rahmenbedingungen nicht und bilde die Realität nur eingeschränkt ab.

Das Absolventenmanagement sei Bestandteil der Zielnachhaltung im Führungsinformationssystem (FIS) der Bundesagentur. Der Umsetzungsstand sei bereits heute transparent und signifikante Abweichungen könnten als Indikator für notwendige fachaufsichtliche Aktivitäten dienen.

Die von uns festgestellte Differenz der Integrationsquoten von 40 % mit Beratungsgespräch gegenüber 25 % ohne Beratungsgespräch bestätige die Wirksamkeit von Beratungsgesprächen. Dies zeige, dass fehlende Beratung Arbeitslosigkeit verlängern sowie zusätzliche Leistungsausgaben verursachen könne. Die Bundesagentur sieht dadurch ihre strategische Ausrichtung bestätigt, Beratungsgespräche noch gezielter am individuellen Unterstützungsbedarf auszurichten und verbindlich umzusetzen. Gleichzeitig sei jedoch festzustellen, dass die Vergleichsgruppe heterogen sei und weitere Einflussfaktoren auf die Integration nicht berücksichtigt worden seien.

Die Bundesagentur hat die Einschätzung geteilt, dass die Steuerung des Absolventenmanagements nicht der individuellen Priorisierung der Vermittlungsfachkräfte überlassen werden dürfe, sondern zentralseitig gesteuert werden müsse.

Mit dem Zukunftsprojekt Operativ entwickle die Bundesagentur das Absolventenmanagement weiter. Sie beabsichtige, Beratungsgespräche künftig stärker am individuellen Unterstützungsbedarf der Kundinnen und Kunden auszurichten und technisch zu unterstützen. Mit diesem Ansatz solle die Wirksamkeit der Beratungsgespräche erhöht, die Vermittlungsfachkräfte entlastet und eine verbindliche Integrationsarbeit in den Arbeitsmarkt sichergestellt werden.

Die Bundesagentur hat die Notwendigkeit fachaufsichtlicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung grundsätzlich anerkannt. Statt einer weiteren Intensivierung sieht sie eine wirksame Umsetzung jedoch bereits durch bestehende und weiterentwickelte Steuerungsinstrumente wie den Qualifizierungsindex sowie durch Schulungen und Arbeitshilfen als gegeben an.

Die Bundesagentur sieht die Ressourcenausstattung der Vermittlungsfachkräfte als einen wesentlichen Faktor für die Aufgabenerledigung und Umsetzung der Vorgaben. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Geschäftsprozesse in der arbeitnehmerorientierten Vermittlung derzeit im Zuge des Zukunftsprojektes Operativ umfassend überprüft und neu ausgestaltet würden. Eine datenbasierte Personalbedarfsermittlung für die arbeitnehmerorientierte Vermittlung sei für das erste Quartal 2027 vorgesehen.

2.2.4 Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur bestätigt, dass eine frühzeitige Beratung zu einer schnelleren Integration in den Arbeitsmarkt führen kann. Sie relativiert allerdings die Bedeutung der Einhaltung der von ihr selbst gesetzten zeitlichen Vorgaben. Sie geht davon aus, dass eine Beratung auch zu einem späteren Zeitpunkt ihre positive Wirkung entfaltet. Damit ignoriert die Bundesagentur, dass wir eine höhere Integrationsquote insbesondere für die Teilnehmenden festgestellt hatten, die innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters beraten worden waren. Wir bestreiten nicht, dass später durchgeführte Beratungen auch noch positiv wirken. Je später eine Beratung durchgeführt wird, desto länger dauert es jedoch, bis die Arbeitslosigkeit beendet werden kann. Wir bleiben daher bei unserer Forderung, dass die Bundesagentur sicherstellen muss, dass die Teilnehmenden möglichst schnell nach einer Weiterbildung qualifiziert beraten werden. Die Bundesagentur selbst setzt hier ein Zeitfenster von vier Wochen. Diese Frist erscheint uns angemessen und muss auch eingehalten werden. Dabei ist dieses Beratungsgespräch als Bestandteil eines Integrationsprozesses zu sehen, der nach der Weiterbildung aktiv weitergeführt werden muss.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesagentur mit dem Zukunftsprojekt Operativ künftig die Beratungsgespräche stärker vom individuellen Unterstützungsbedarf der Teilnehmenden abhängig machen will. Eine datenbasierte Personalbedarfsermittlung nach Abschluss der Prozessoptimierung mit vorgelagerter Aufgabenkritik durchzuführen, sehen wir als richtigen Schritt an. Ob die von der Bundesagentur eingeleiteten und angekündigten Maßnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung führen, bleibt abzuwarten.

Wir werden die weitere Entwicklung beobachten.

2.3 Fehlende aktualisierte Bewerberprofile

2.3.1 Feststellungen

Wir haben für die 273 Förderfälle aus der bundesweiten Stichprobe geprüft, ob die Vermittlungsfachkräfte die Bewerberprofile der Teilnehmenden im IT-Fachverfahren VerBIS aktualisiert hatten.²⁶ In 172 der geprüften Förderfälle (68,8 %) waren die Bewerberprofile der Teilnehmenden aktualisiert. Für 101 Teilnehmende (31,2 %) war im IT-Fachverfahren VerBIS kein aktualisiertes Bewerberprofil hinterlegt.

In einem weiteren Schritt haben wir untersucht, ob Hinweise darauf vorliegen, dass die Aktualisierung der Bewerberprofile von Teilnehmenden die Chance auf eine berufliche Integration erhöht hat. Hierzu haben wir für die Datensätze aus der bundesweiten Stichprobe anhand der Dokumentation im IT-Fachverfahren VerBIS geprüft, ob die Teilnehmenden innerhalb von drei Monaten nach Ende der beruflichen Weiterbildung eine mehr als 15 Stunden umfassende Beschäftigung aufgenommen hatten.

Wir haben festgestellt, dass 71 der 172 Teilnehmenden (41,3 %) mit aktualisiertem Bewerberprofil innerhalb von drei Monaten nach Ende der beruflichen Weiterbildung eine Beschäftigung²⁷ aufgenommen hatten. Von den 101 Teilnehmenden, deren Bewerberprofile nicht aktualisiert wurden, hatten 28 (27,7 %) eine Beschäftigung aufgenommen.

²⁶ Ein Bewerberprofil werteten wir als aktualisiert, wenn im IT-Fachverfahren VerBIS die Stärkenanalyse mit den neu erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten bis zu drei Monate nach Ende der beruflichen Weiterbildung ergänzt wurde.

²⁷ Mehr als 15 Stunden.

Beispiel 3

Der Teilnehmer hat an einer zehnwöchigen beruflichen Weiterbildung (Bootcamp für Programmierung und Datenanalytik) teilgenommen, die er Ende Juni 2023 erfolgreich beendet hat. Laut Vermerk im IT-Fachverfahren VerBIS hat die zuständige Vermittlungsfachkraft das Maßnahmeergebnis am 12. Juli 2023 in einem persönlichen Beratungsgespräch mit dem Teilnehmer ausgewertet und notiert, dass der Teilnehmer die in der Maßnahme erworbenen Kenntnisse eigenständig erfassen werde. Knapp einen Monat später hat die Vermittlungsfachkraft vermerkt: „... Sie haben einen schreibenden Zugriff auf Ihr Profil, warum Sie die Kenntnisse nicht vervollständigen können, kann ich Ihnen nicht sagen. Setzen Sie sich bitte mit dem technischen Support ... in Verbindung. Die Kollegen helfen Ihnen weiter.“ Eine Anpassung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Bewerberprofil ist nicht erkennbar dokumentiert worden. Der Teilnehmer ist im Anschluss an die berufliche Weiterbildung nicht in den Arbeitsmarkt integriert worden.²⁸

Die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen A, B und C haben in unseren Gesprächen bestätigt, dass sie Bewerberprofile von Teilnehmenden einer beruflichen Weiterbildung oft nicht mit den neu erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aktualisieren würden. Wie schon im Zusammenhang mit den fehlenden Beratungsgesprächen angeführt, sei dies der vermehrten Arbeitsbelastung geschuldet. Darüber hinaus hätten mehrere Vermittlungsfachkräfte die Teilnehmenden in der Verantwortung gesehen, ihre Bewerberprofile über das Webportal der Bundesagentur selbstständig zu aktualisieren. Diese würden ihre Bewerberprofile jedoch nur selten aktualisieren. Fast alle Vermittlungsfachkräfte haben bedauert, dass die Bildungsträger beruflicher Weiterbildungen nicht verpflichtet seien, die Bewerberprofile gemeinsam mit den Teilnehmenden zu aktualisieren. Schließlich wüssten die Bildungsträger besser als die Vermittlungsfachkräfte, welche Kenntnisse und Fertigkeiten in ihren beruflichen Weiterbildungen vermittelt würden.

2.3.2 Würdigung und Empfehlungen

Der Vergleich der Integrationserfolge von Teilnehmenden beruflicher Weiterbildungen mit und ohne aktualisiertem Bewerberprofil weist darauf hin, dass Teilnehmende mit aktualisiertem Bewerberprofil bessere Chancen auf eine zeitnahe Integration in den Arbeitsmarkt haben.

Entgegen der zentralen Weisung der Bundesagentur haben die Vermittlungsfachkräfte die Bewerberprofile nach einer geförderten beruflichen Weiterbildung in fast einem Drittel der geprüften Förderfälle nicht um die neu erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ergänzt. Dadurch wurden diese Kenntnisse und Fertigkeiten weder bei den Matchingprozessen der Bundesagentur noch bei der eigenständigen Suche durch

²⁸ Stand: Februar 2024.

Arbeitgeber über das Webportal der Bundesagentur berücksichtigt. Das konnte dazu führen, dass Bewerbende nicht für Stellen vorgeschlagen wurden, obwohl sie über die hierfür erforderlichen Qualifikationen verfügten. Eine Integration in den Arbeitsmarkt konnte sich so unnötig verzögern, im schlimmsten Fall gänzlich unterbleiben. Neben den Ausgaben für den Erwerb nicht genutzter Kenntnisse und Fertigkeiten entstanden weitere Ausgaben für Lohnersatzleistungen und es entgingen Steuer- und Beitragseinnahmen.

Daher ist es unverzichtbar, dass die Bundesagentur die zeitnahe Erfassung neu erworbener Kenntnisse und Fähigkeit in ihren IT-Fachverfahren sicherstellt. Es spricht nichts dagegen, wenn Teilnehmende ihre Bewerberprofile selbstständig aktualisieren und/oder die Bildungsträger sie dabei unterstützen. Für eine zeitnahe Erfassung tragen jedoch grundsätzlich die Vermittlungsfachkräfte die Verantwortung. Dies muss die Bundesagentur durch geeignete fachaufsichtliche Mittel sicherstellen.

2.3.3 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat bestätigt, dass Informationen in den Bewerberprofilen für Matchingprozesse und die Arbeitgebersuche unverzichtbar sind. Sie hat unsere Feststellung anerkannt, dass Bewerberprofile in 31,2 % der geprüften Förderfälle nicht zeitnah aktualisiert wurden. Die Verantwortung hierfür sieht die Bundesagentur bei den Vermittlungsfachkräften.

Verzögerungen hat sie insbesondere damit begründet, dass Nachweise, etwa Zertifikate, Prüfungszeugnisse oder Führerscheine, erst nach Maßnahmeende vorlägen oder Prüfungen wiederholt werden müssten. In allen übrigen Förderfällen finde die Profilaktualisierung im Beratungsgespräch statt.

Die Bundesagentur hat angekündigt, den Agenturen eine Auswertung zur Verfügung zu stellen, mit der Bewerberprofile identifiziert werden können, die nach einer Weiterbildung nicht aktualisiert wurden.

Darüber hinaus möchte sie künftig den Bildungsträgern für jede Maßnahme einen Kompetenzbogen zur Verfügung stellen. Dieser soll Angaben zu den Kenntnissen, Fertigkeiten, Zertifikaten, Lizenzen und Nachweisen enthalten, die in der Maßnahme erworben werden. Dies soll die Teilnehmenden bei der Einschätzung ihrer neu erworbenen Fähigkeiten sowie der Aktualisierung ihrer Bewerberprofile unterstützen.

Die Bundesagentur hat die Feststellung begrüßt, dass aktualisierte Bewerberprofile mit höheren Integrationsquoten einhergehen. Dabei wirke die Beratung unmittelbar auf Bewerbungsaktivitäten, während die Profilaktualisierung deren Wirkung am Markt absichere.

Um die Umsetzung verbindlicher sicherzustellen, setze die Bundesagentur auf einen mehrstufigen Ansatz. Kurzfristig würden die Regionaldirektionen in den Fachdialogen darauf hingewiesen, Profilaktualisierungen in die Fachaufsicht einzubeziehen. Mittelfristig plane die Bundesagentur mit dem Zukunftsprojekt Operativ neue Instrumente zu entwickeln, die unmittelbar auf eine verbesserte Profilpflege zielen, insbesondere die verpflichtende Einbindung der Bildungsträger in die Profilaktualisierung, technische Erinnerungsfunktionen sowie Kompetenzbögen mit dokumentierten Fähigkeiten und Zertifikaten. Langfristig möchte die Bundesagentur, dass die Teilnehmenden ihre Bewerberprofile eigenständig pflegen, während die Vermittlungsfachkräfte die Qualitätssicherung übernehmen und ihre Ressourcen stärker auf Beratung und Vermittlung konzentrieren könnten. Damit werde gewährleistet, dass Weisungen nicht nur formal eingehalten, sondern erworbene Kenntnisse systematisch bei Matchingprozessen und der Arbeitgebersuche berücksichtigt würden. Dies trage dazu bei, Integrationen zu beschleunigen und den Leistungsbezug zu verkürzen.

2.3.4 Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur hat bestätigt, dass aktualisierte Bewerberprofile mit höheren Integrationsquoten einhergehen und damit die Chancen von Teilnehmenden einer beruflichen Weiterbildung auf eine zeitnahe Integration in den Arbeitsmarkt verbessern. Dabei hat sie auch die Bedeutung von Profilinformationen für Matchingprozesse und die Arbeitgebersuche hervorgehoben.

Die Bundesagentur greift unsere Forderung auf, durch fachaufsichtliche Maßnahmen eine zeitnahe Aktualisierung der Bewerberprofile sicherzustellen. Die künftige Berücksichtigung der Profilaktualisierung in der Fachaufsicht und die angekündigte Auswertung zu nicht aktualisierten Bewerberprofilen erscheinen geeignet, künftig die weisungsgemäße Aktualisierung der Bewerberprofile sicherzustellen.

Auch die geplante verpflichtende Einbindung der Bildungsträger in die Profilaktualisierung durch die vorgesehenen Kompetenzbögen zur strukturierten Erfassung der in den Maßnahmen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten kann die Profilpflege verbessern. Es bleibt jedoch offen, wie die Bundesagentur die verpflichtende Einbindung der Bildungsträger sowie den vollständigen und zeitnahen Rücklauf der Kompetenzbögen sicherstellen wird.

Wir werden die weitere Entwicklung beobachten.

2.4 Fehlende Vermittlungsbemühungen

2.4.1 Feststellungen

Wir haben für die 273 Förderfälle aus der bundesweiten Stichprobe geprüft, ob die Vermittlungsfachkräfte innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der beruflichen Weiterbildung Vermittlungsbemühungen eingeleitet hatten.

Dabei haben wir festgestellt, dass die Vermittlungsfachkräfte im IT-Fachverfahren VerBIS in den Bewerberdatensätzen der Teilnehmenden:

- in 59 der 273 Förderfälle (21,6 %) die Stellengesuche nicht an die neu erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angepasst hatten²⁹,
- in 263 der 273 Förderfälle (96,3 %) eine Einbindung des Arbeitgeber-Services in den Vermittlungsprozess nicht dokumentiert hatten und
- in 113 der 273 Förderfälle (41,4 %) den Teilnehmenden keine Vermittlungsvorschläge unterbreitet hatten.

Beispiel 4

Der Teilnehmer war Ingenieur für Elektrotechnik und hat an einer knapp dreimonatigen beruflichen Weiterbildung mit dem Bildungsziel „Softwareentwickler Java“ teilgenommen, die er am 14. Juli 2023 erfolgreich abschlossen hat. In dem von uns geprüften Zeitraum hat die Vermittlungsfachkraft kein Absolventenmanagement durchgeführt, im Stellengesuch keine der neu erworbenen Qualifikationen entsprechende Tätigkeit aufgenommen und keinen Kontakt zum Arbeitgeber-Service dokumentiert. Die nächste Beratung hat am 7. Februar 2024, knapp sieben Monate nach dem Ende der beruflichen Weiterbildung, stattgefunden. In einer Gruppeninformation ist der Teilnehmer über eine mögliche Bewerbungsunterstützung informiert worden, der er bei Interesse zugewiesen werde. Die Vermittlungsfachkraft hat keine Gesprächsinhalte mit Bezug auf den individuellen Vermittlungsprozess und eine Integration in den Arbeitsmarkt dokumentiert.

2.4.2 Würdigung und Empfehlungen

Wir haben die bestehenden Vorgaben zum Absolventenmanagement als zielführend angesehen, um die berufliche Eingliederung der Teilnehmenden nach einer Förderung der beruflichen Weiterbildung zu unterstützen und ihre Integrationschancen zu verbessern.

²⁹ Wir werteten ein Stellengesuch als nicht angepasst, wenn mit der beruflichen Weiterbildung eine neue Tätigkeit angestrebt wurde und das Stellengesuch nicht entsprechend aktualisiert war.

Die Auswertung der bundesweiten Stichprobe hat gezeigt, dass die Vermittlungsfachkräfte diese Vorgaben jedoch häufig nicht eingehalten haben. Da vor der Entscheidung über die Förderung einer beruflichen Weiterbildung die Eingliederungsaussichten am Arbeitsmarkt zu berücksichtigen sind, ist es insbesondere nicht nachvollziehbar, dass mehr als 40 % der Teilnehmenden drei Monate nach dem Abschluss einer beruflichen Bildungsmaßnahme noch keinen Vermittlungsvorschlag erhalten haben. Ein Zusammenhang mit der in nur wenigen Ausnahmen dokumentierten Einschaltung des Arbeitgeber-Service ist hier wahrscheinlich.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels kommt der zügigen und passgenauen Integration von Teilnehmenden beruflicher Weiterbildungen in den Arbeitsmarkt eine besondere Bedeutung zu. Das gilt umso mehr, wenn die Bundesagentur den Erwerb von benötigten Qualifikationen aus Beitragsmitteln der Versichertengemeinschaft gefördert hat. Indem die Vermittlungsfachkräfte die Empfehlungen aus der Handlungsstrategie Absolventenmanagement nicht umgesetzt haben, ist eine gezielte Unterstützung der Teilnehmenden im Vermittlungsprozess unterblieben. Dies verzögerte ihre Integration in den Arbeitsmarkt und konnte diese ggf. sogar verhindern. Stattdessen besteht die Gefahr, dass Weiterbildungen wirkungslos bleiben und sich die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld verlängert.

Die Bundesagentur muss über geeignete fachaufsichtliche Maßnahmen sicherstellen, dass die Vermittlungsfachkräfte zeitnah die Vorgaben zum Absolventenmanagement umsetzen. Hierzu sollte sie untersuchen, warum Teilnehmende nach Abschluss der beruflichen Weiterbildung oft keine Vermittlungsvorschläge erhalten und wie der Arbeitgeber-Service stärker in den Vermittlungsprozess eingebunden werden kann.

2.4.3 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat die Feststellung anerkannt, dass die Anpassung von Stellengesuchen, die Einbindung der Arbeitgeber-Services sowie die Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen nicht in allen Förderfällen vollständig umgesetzt oder dokumentiert wurden.

Die Bundesagentur hat darauf hingewiesen, dass die Stellengesuche erst aktualisiert werden können, wenn die Teilnehmenden die erworbenen Kenntnisse durch Nachweise wie Zeugnisse, Zertifikate oder Führerscheine belegen können. Die Bundesagentur erwartet, dass der geplante Einsatz der Kompetenzbögen künftig zu einer schnelleren und verlässlicheren Anpassung der Stellengesuche führen wird.

Die Zusammenarbeit zwischen arbeitnehmerorientierter Vermittlung und Arbeitgeber-Service sei grundsätzlich geregelt. Gleichwohl hätten Auswertungen der Bundesagentur aus dem Jahr 2024 gezeigt, dass diese Regelungen nicht überall zufriedenstellend umgesetzt werden. Daher arbeite die Bundesagentur daran, diese Schnittstelle zu

verbessern. So hätten bereits viele Dienststellen feste Formate zum gemeinsamen Austausch über Arbeitsmarktentwicklungen, betriebliche Bedarfe und Integrationschancen eingerichtet.

Künftig möchte die Bundesagentur Wirkung und Wirtschaftlichkeit durch die Automatisierung und Digitalisierung von standardisierbaren Vorgängen verbessern. Im Zuge des Zukunftsprojektes Operativ werde die Einbindung digitaler Matching-Prozesse in den IT-Fachanwendungen weiter ausgebaut. Perspektivisch möchte die Bundesagentur die Daten der Teilnehmenden in die Online-Jobsuche integrieren. So könnten Arbeitgeber frühzeitig auf verfügbare Fachkräfte aufmerksam werden und diese direkt ansprechen.

Die Bundesagentur hat die Einschätzung des Bundesrechnungshofes geteilt, dass klassische Vermittlungsvorschläge ein wichtiges Steuerungsinstrument sind. Diese seien jedoch rechtlich voraussetzungsreich und als Instrument für rechtsverbindliche Vermittlungsschritte konzipiert. In der praktischen Vermittlungsarbeit hätten sie sich als sehr aufwendig und schwerfällig erwiesen. Die Bundesagentur möchte daher künftig verstärkt digitale Instrumente in der Arbeitsvermittlung einsetzen. Daher träten automatisiert erstellte digitale Stellenempfehlungen in vielen Fällen an die Stelle klassischer Vermittlungsvorschläge. Diese würden eine höhere Reichweite ermöglichen und den Vermittlungsprozess beschleunigen, jedoch systemseitig nicht als klassische Vermittlungsvorschläge erfasst. Die Bundesagentur sieht so die Vorteile beider Ansätze genutzt. Die rechtliche Verbindlichkeit klassischer Vermittlungsvorschläge bliebe erhalten, während durch die automatisiert generierten Stellenvorschläge Kundinnen und Kunden zeitnah und kontinuierlich über geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten informiert würden. Die Ressourcen der Vermittlungsfachkräfte könnten so stärker auf komplexe Beratungssituationen und das persönliche Beratungsgespräch als wirksamstes Instrument konzentriert werden, während Standardprozesse wie Stellenempfehlungen digital unterstützt und beschleunigt würden.

2.4.4 Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur hat die von uns festgestellten Defizite bei der Anpassung von Stellengesuchen, der Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen und der Einbindung des Arbeitgeber-Services eingeräumt.

Es kann im Einzelfall durchaus möglich sein, dass Teilnehmende nach dem Abschluss einer Weiterbildung die erworbenen Zeugnisse, Zertifikate und Führerscheine nicht sofort vorlegen können. Das erklärt jedoch nicht, warum die Stellenprofile von 20 % der Teilnehmenden auch drei Monate nach dem Ende der Maßnahme nicht angepasst waren. Der von der Bundesagentur angestrebte Einsatz von Kompetenzbögen kann grundsätzlich zu einer schnelleren Anpassung der Stellengesuche beitragen. Derzeit ist jedoch offen, ob und wann die Kompetenzbögen zur Verfügung stehen.

Automatisierte Suchverfahren können die Selbstsuche der Teilnehmenden wirkungsvoll unterstützen. Anders als bei klassischen Vermittlungsvorschlägen muss ein Teilnehmender jedoch nicht mit einer Sperrzeit rechnen, wenn er sich auf einen solchen Vorschlag nicht bewirbt. Durch die von der Bundesagentur angestrebte Ausweitung solcher digitalen Vorschläge sehen wir die Gefahr, dass der Vermittlungsprozess unverbindlicher wird. Wir sehen es daher kritisch, dass mehr als 40 % der Teilnehmenden auch drei Monate nach Abschluss ihrer Weiterbildung keinen rechtsverbindlichen Vermittlungsvorschlag erhalten haben. Offen bleibt auch, wie die Bundesagentur sicherstellen will, dass Vermittlungsvorschläge weiterhin tatsächlich genutzt werden.

Auch bei der Einbindung der Arbeitgeber-Services in den Vermittlungsprozess hat die Bundesagentur Defizite eingeräumt. Ob der intensivierte Austausch zwischen den Bereichen oder die angestrebte Weiterentwicklung der Online-Suche zu einer stärkeren Einbindung der Arbeitgeber-Services in den Vermittlungsprozess von Teilnehmenden führen, bleibt abzuwarten.

Wir sind nicht davon überzeugt, dass die von der Bundesagentur angekündigten Maßnahmen ausreichen, die Vermittlungsbemühungen nach Abschluss einer Weiterbildung maßgeblich zu verbessern.

Wir halten es für erforderlich, dass die Vermittlungsfachkräfte die Stellengesuche nach Abschluss der beruflichen Weiterbildung unverzüglich anpassen und den Teilnehmenden auch unter Einbindung des Arbeitgeber-Services passende Vermittlungsvorschläge unterbreiten. Dies muss die Bundesagentur sicherstellen und ihre angekündigten Maßnahmen daran messen.

Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt prüfen, ob die Bundesagentur mit ihren Bemühungen erfolgreich war.

3 Weniger erreichte Bildungsziele als im IT-Fachverfahren COSACH erfasst

3.1 Ausgangslage

Das IT-Fachverfahren COSACH der Bundesagentur unterstützt die Abwicklung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III, u. a. die Förderung beruflicher Weiterbildung. Es verfügt über einen zentralen Gesamtdatenbestand aller Teilnehmenden, deren berufliche Weiterbildungen von der Bundesagentur gefördert werden. Das

IT-Fachverfahren COSACH versorgt zudem das Data Warehouse³⁰ der Bundesagentur mit Informationen und ist Grundlage für statistische Daten, wie z. B. für die Förderstatistiken der Bundesagentur, und Controlling-Kennzahlen. Die Informationen werden außerdem für den Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen der Bundesagentur herangezogen. Die Bundesagentur stellt darüber hinaus Daten dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung (§ 282 SGB III). Sie ist außerdem berechtigt, Sozialdaten dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zu übermitteln (§ 282a SGB III).

Das Ergebnis einer geförderten beruflichen Weiterbildung wird im IT-Fachverfahren COSACH im Teilnehmerdatensatz in der Registerkarte „Förderdaten“ im Abfragefeld "Ergebnis der Maßnahme/Nichtantritts-/Austrittsmeldung" (Ergebnis der Maßnahme) erfasst. Dabei ist das Abfragefeld immer mit dem Ergebnis: „Erfolgreiche Teilnahme“ vorbelegt.

Die Bundesagentur weist ihre Beschäftigten in ihren Anwenderhilfen zum IT Fachverfahren COSACH an, das Abfragefeld umgehend anzupassen, sobald Teilnehmende vorzeitig ausscheiden, die Maßnahme nicht antreten oder eine Prüfung nicht bestehen. Hierzu weist sie ihre Beschäftigten ausdrücklich darauf hin, dass statistische Auswertungen zu Abbrüchen bei beruflichen Weiterbildungen ausschließlich auf das Abfragefeld Ergebnis der Maßnahme zurückgreifen und der zeitnahen und korrekten Anpassung daher eine hohe Bedeutung zukommt.

Wir hatten die Bundesagentur bereits bei der Prüfung der „Förderung nicht abschlussorientierter Weiterbildungen durch die Bundesagentur für Arbeit“³¹ aufgefordert, die Vorbelegung dieses Abfragefelds anzupassen. Die Bundesagentur lehnte dies in ihrer Stellungnahme ab, da sie den damit verbundenen Aufwand für unverhältnismäßig einschätzte.

Wir haben anhand der Dokumentation in den IT-Fachverfahren VerBIS und eAkte geprüft, ob die beruflichen Weiterbildungen aus der bundesweiten Stichprobe, die mit dem Ergebnis „Erfolgreiche Teilnahme“ erfasst waren, tatsächlich erfolgreich beendet wurden.

3.2 Feststellungen

In der bundesweiten Stichprobe waren im IT-Fachverfahren COSACH 446 der 450 Teilnehmerdatensätze mit dem Ergebnis „Erfolgreiche Teilnahme“ und 4 mit dem Ergebnis „Prüfung nicht bestanden“ erfasst.

³⁰ Eine für Analysezwecke optimierte Datenbank.

³¹ Gz.: VI 4 - 0002662.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass in 33 der 446 mit „Erfolgreiche Teilnahme“ gekennzeichneten Förderfälle (7,4 %) ausdrücklich ein Abbruch oder eine nicht bestandene Prüfung in den IT-Fachverfahren VerBIS und eAkte dokumentiert war.³² Von den insgesamt 37 Förderfällen, in denen die Teilnehmenden das Bildungsziel der beruflichen Weiterbildung nicht erreicht hatten, waren damit 89,2 % im IT-Fachverfahren COSACH falsch erfasst.

Während der örtlichen Erhebungen haben die befragten Vermittlungsfachkräfte der Agenturen A, B und C unsere Feststellungen bestätigt. Ihnen sei bekannt, dass das im IT-Fachverfahren COSACH vorbelegte Ergebnis der Maßnahme „Erfolgreiche Teilnahme“ bei einem Abbruch der beruflichen Weiterbildung anzupassen sei. Nicht alle Vermittlungsfachkräfte wussten, dass sie das Ergebnis auch im Fall einer nichtbestanden Prüfung hätten anpassen müssen.

3.3 Würdigung und Empfehlungen

Ohne zu wissen, wie viele geförderte Teilnehmende das angestrebte Bildungsziel erreicht haben, ist eine Erfolgskontrolle der geleisteten Weiterbildungsförderung kaum möglich. Zudem ist es für die Steuerung und Planung der künftigen Schwerpunkte der Weiterbildungsförderung entscheidend, wie viele der bereits geförderten Teilnehmenden die angestrebten Qualifikationen tatsächlich erworben haben. Hinzu kommt die besondere Bedeutung der im IT-Fachverfahren COSACH gespeicherten Daten für die statistische, steuerungsrelevante oder forschungsbezogene Nutzung durch Stellen in- und außerhalb der Bundesagentur. Daher weist die Bundesagentur ihre Beschäftigten zu Recht ausdrücklich an, diese Daten vollständig und zeitnah zu erfassen.

Dennoch hat die Auswertung der bundesweiten Stichprobe gezeigt, dass die Vermittlungsfachkräfte sehr häufig nicht erfolgreich beendete Weiterbildungen fehlerhaft als „Erfolgreiche Teilnahme“ gekennzeichnet ließen.

Die in der zufälligen bundesweiten Stichprobe festgestellte Quote von 7,4 % fehlerhaften Erfassungen ist der beste Schätzwert für den Fehleranteil in der Grundgesamtheit. Die Fehlerquote bietet daher eine geeignete Basis, um verlässliche Aussagen über die Grundgesamtheit zu treffen. Dies zugrunde gelegt würden sich rechnerisch bei 14 272³³ Förderfällen insgesamt geschätzt 1 056 im IT-Fachverfahren COSACH falsch erfasste Teilnehmerdatensätze ergeben. Das lässt die Validität der gespeicherten Daten bezweifeln. Da die Bundesagentur diese Daten nicht auf einem anderen Weg erhebt, kann sie nicht gesichert feststellen, wie viele der geförderten Teilnehmenden das angestrebte Bildungsziel ihrer beruflichen Weiterbildung tatsächlich erreicht haben.

³² Der Bundesrechnungshof hat eine Teilnahme auch dann als erfolgreich abgeschlossen gewertet, wenn kein Ergebnis der beruflichen Weiterbildung in den IT-Fachverfahren VerBIS und eAkte dokumentiert war.

³³ Von den 14 509 Teilnehmerdatensätzen der Grundgesamtheit waren 14 272 im IT-Fachverfahren COSACH mit dem Ergebnis „Erfolgreiche Teilnahme“ erfasst.

Die Gespräche mit den Vermittlungsfachkräften in den Agenturen der örtlichen Erhebungen stützen unsere Feststellungen. Der bereits in der Prüfung der „Förderung nicht abschlussorientierter Weiterbildungen durch die Bundesagentur für Arbeit“ festgestellte Zusammenhang zwischen der Vorbelegung des Abfragefelds Ergebnis der Teilnahme mit „Erfolgreiche Teilnahme“ und der fehlerhaften Erfassung erscheint weiterhin plausibel.

Wir haben der Bundesagentur vor diesem Hintergrund nochmals empfohlen zu prüfen, ob eine technische Anpassung der Vorbelegung im IT-Fachverfahren COSACH mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Ansonsten muss die Bundesagentur analysieren, wie sie ihre Prozesse und Verantwortlichkeiten so anpasst, dass eine valide Erfassung der Daten zum Ergebnis der geförderten beruflichen Weiterbildungen im IT-Fachverfahren COSACH sichergestellt ist.

3.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat die Einschätzung des Bundesrechnungshofes geteilt. Eine sorgfältige Pflege des Ergebnisfelds im IT-Fachverfahren COSACH sei erforderlich. Fehlerhafte Eintragungen beeinträchtigten die statistische Datenqualität und seien zu reduzieren. Eine vollständige Abschaffung der automatischen Vorbelegung „Erfolgreiche Teilnahme“ bewerte sie jedoch nicht als zielführend.

Für die fachliche Steuerung der Weiterbildungsförderung sei das COSACH-Ergebnisfeld lediglich zur Berechnung der Abschluss- und Abbruchquoten maßgeblich, da die Erfolgsquoten der beruflichen Weiterbildung durch andere Verfahren ermittelt werden.

Die Entfernung der Vorbelegung des Feldes mit „Erfolgreiche Teilnahme“ lehnt die Bundesagentur ab. Sie hat darauf hingewiesen, dass die überwiegende Zahl der Weiterbildungen erfolgreich abgeschlossen würde. Durch eine Entfernung der Vorbelegung für alle Weiterbildungen könnte das Verfahren insgesamt fehleranfälliger werden.

Das Fehlerrisiko beschränke sich derzeit auf jene Konstellationen, in denen Teilnehmende zwar bis zum Ende der Maßnahme anwesend wären, das Bildungsziel aber nicht erreicht hätten, oder in Einzelfällen auf Abbrüche, wenn die Vorbelegung nicht überschrieben würde. Die Bundesagentur möchte daher nur in diesen Fällen nachsteuern.

Hierzu möchte sie durch eine Konkretisierung der Arbeitshilfe klar- und sicherstellen, dass bei Abbruch oder nicht bestandener Prüfung das Ergebnisfeld zwingend anzupassen sei. Sie werde die Regionaldirektionen beauftragen, die Agenturen auf die notwendige Sensibilisierung der Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte hinzuweisen und die Umsetzung fachaufsichtlich nachzuhalten.

So werde gewährleistet, dass die Datenqualität gezielt dort verbessert werde, wo Fehler entstehen könnten, während zugleich die Wirtschaftlichkeit des Systems gewahrt bleibe.

3.5 Abschließende Würdigung

Eine valide Erfassung der Ergebnisse geförderter beruflicher Weiterbildungen ist eine wesentliche Grundlage, um festzustellen, wie viele Teilnehmende das angestrebte Bildungsziel erreichen. Dies ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Förderung verlässlich bewerten zu können.

Wir bezweifeln, dass die von der Bundesagentur angekündigte Konkretisierung der Arbeitshilfe verbunden mit einer Sensibilisierung und einer fachaufsichtlichen Nachhaltung der Agenturen durch die Regionaldirektionen ausreicht. Wir sehen die Gefahr, dass diese Maßnahmen allenfalls vorübergehend wirken und insgesamt der Erfolg überzeichnet bleibt. Solange die Bundesagentur den Erfolg einer beruflichen Weiterbildung nicht anderweitig zuverlässig korrekt abbilden kann, empfehlen wir weiterhin, die Vorbelegung des Abfragefeldes mit „Erfolgreiche Teilnahme“ anzupassen.

Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt prüfen, ob es der Bundesagentur gelungen ist, die Datenqualität deutlich und dauerhaft zu steigern.

Rabenschlag

Krings

Beglaubigt: Mohamad, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck